

Per E- Mail

An alle Geflügelhalterinnen und
Geflügelhalter des Kantons Wallis



Unsere Ref. SCAV-OVET/EK

Datum 24. November 2022

Vogelgrippe: Massnahmen zur Sicherung des Geflügels

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Zunahme von Vogelgrippefällen bei Wildvögeln in Europa und des kürzlich entdeckten Ausbruchs im Kanton Zürich ordnet das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Präventivmassnahmen an.

Ab Montag, den 28. November 2022, wird die gesamte Schweiz in eine "Kontrollzone" umgewandelt. Daher gelten ab diesem Datum die folgenden restriktiven Bestimmungen für Geflügel sowie Schwimmvögel und Laufvögel, um **jeglichen Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden**:

1. Der Auslauf des Hausgeflügels muss auf den geschlossenen Aussenbereich beschränkt werden.
2. Wenn Auslauflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken und die Futter- und Tränkestellen müssen für Wildvögel unzugänglich sein.
3. Können die Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 nicht eingehalten werden, so darf Hausgeflügel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einem dichten Dach und Seitenwänden, die das Eindringen von Vögeln verhindern, gehalten werden.
4. Das Eindringen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte, muss verhindert werden, indem Hygienemassnahmen angewendet werden. Auch für kleine Betriebe werden die Hygienemassnahmen im Seuchenfall empfohlen, nämlich: die Einrichtung einer Hygieneschleuse, um das Wechseln der Schuhe zu ermöglichen, das Tragen von Arbeitsgewand, das nur für den Gebrauch im Hühnerstall bestimmt ist, die Desinfektion der Hände (dies, obwohl das in Europa zirkulierende Virus nach heutigem Wissen nicht auf den Menschen übertragbar ist).
5. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
6. Vögel der Ordnungen Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) müssen von den übrigen Geflügelarten getrennt gehalten werden.
7. Geflügelhalter müssen tot aufgefundene Tiere und besondere Krankheitsanzeichen dokumentieren und jedes Atemwegssymptom sowie jede Verringerung der Legeleistung oder der Wasser- und Futteraufnahme ihres Geflügels einem Tierarzt melden, der unverzüglich das Veterinäramt informiert.



8. Falls nicht bereits geschehen, muss jeder Halter von nicht TVD-pflichtigem Geflügel folgender Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strausse und Schwäne die Geflügelhaltung beim Kanton registrieren.

Diese Meldepflicht ist direkt online vorzunehmen, indem Sie einen QR-Code scannen (siehe unten) oder über die dafür vorgesehene Adresse. Änderungen der Tieranzahl oder die Einstellung der Tierhaltung müssen ebenfalls durch eine neue Eingabe in das System gemeldet werden.

<https://geo.vs.ch/volaille>



Die Gemeindebehörden sind dafür verantwortlich, die Umsetzung dieser Massnahmen zu überwachen, deren Nichteinhaltung gemäss Artikel 47 des Bundesgesetzes über Tierseuchen vom 1. Juli 1966 strafrechtlich verfolgt werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen


Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

- Verteiler**
- delegierte und praktizierende Tierärzte
 - Gemeindeverwaltungen und –polizeien
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Kantonspolizei